

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Flockungsfiltrationsanlage auf der  
Abwasserbehandlungsanlage Schönerlinde  
in der Gemeinde Wandlitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 26. August 2022

Die Berliner Wasserbetriebe AöR (BWB) beantragen für die Errichtung und den Betrieb einer Flockungsfiltrationsanlage auf der Abwasserbehandlungsanlage (ABA) Schönerlinde im Landkreis Barnim, Gemeinde Wandlitz, Ortsteil Schönerlinde, Mühlenbecker Straße 1, 16348 Wandlitz die wasserrechtliche Genehmigung nach § 71 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). Die BWB beabsichtigen und beantragen mit der Errichtung und dem Betrieb einer Flockungsfiltration die Erweiterung der ABA Schönerlinde um eine zusätzliche Reinigungsstufe, die als Nachbehandlungsstufe zur Reduzierung der bei der vorhergehenden Ozonung des Abwassers entstehenden Nebenprodukte fungieren soll. Darüber hinaus soll mit der Flockungsfiltration eine weitergehende Phosphor-Eliminierung zur Erfüllung der Anforderungen i. S. d. Nährstoffreduzierungskonzeptes der Länder Berlin und Brandenburg erreicht werden.

Nach den §§ 5, 9 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Eine UVP ist nicht erforderlich, da das Vorhaben auf keines der betreffenden Schutzgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann. Das Vorhaben der Errichtung einer Flockungsfiltrationsanlage auf der ABA Schönerlinde leistet einen Beitrag zur Umweltvorsorge, da hierdurch die Einträge von Nährstofffrachten (insbesondere für den Parameter Gesamt-Phosphor), abfiltrierbaren Stoffen sowie Nebenprodukten der Ozonung in das Gewässersystem deutlich reduziert werden. Somit kann ein Beitrag zur Verbesserung der Gewässergüte geleistet werden. Der durch den Betrieb der Flockungsfiltration hervorgerufene erhöhte Einsatz von Fällmitteln wird sich nicht nachteilig auf die Gewässer auswirken. Durch bauliche Sicherheitsvorkehrungen entsprechend dem Stand der Technik bzw. der anerkannten Regeln der Technik sowie Kontrollmaßnahmen kann verhindert werden, dass Abwasser in den Boden oder in das Grundwasser gelangt. Am Standort sind für die Gesamt – ABA die gesetzlichen Anforderungen nach TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) und GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) einzuhalten. Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen der ökologisch besonders empfindlichen Gebiete sind nicht zu erwarten und teils auch aufgrund der räumlichen Entfernung zum Vorhaben unwahrscheinlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: [www.lfu.brandenburg.de/info/owb](http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb)

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)  
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)